

Unterstützungskasse

Als Arbeitnehmer können Sie in **unbegrenzter Höhe steuerfrei** in die Unterstützungskasse einzahlen. Deshalb ist der Durchführungsweg besonders für Bezieher höherer Einkommen interessant sowie für Arbeitnehmer, die zwischen einer einmaligen Kapitalzahlung und einer Rente wählen möchten.

Vorteile

- Beiträge zur Unterstützungskasse sind in unbegrenzter Höhe steuerfrei. Es besteht keine Beschränkung auf die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung
- für Beiträge bis zu 4 % p. a. der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung sind keine Sozialabgaben zu entrichten
- Einkommenssteuerersparnis, da Ihre Beitragszahlungen nicht dem Gehalt zugerechnet werden
- einmalige Kapitalauszahlung oder laufende Rentenzahlungen möglich
- Rentenbeginn ab Vollendung des 62. Lebensjahres flexibel gestaltbar
- Altersvorsorge ist durch die Einschlussmöglichkeit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung auf individuelle Versorgungsbedürfnisse ausgerichtet
- Ansprüche bei Entgeltumwandlung ab Zusagebeginn unverfallbar

Grundlagen

Was ist eine Unterstützungskasse?

Die Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Zweck des Vereins besteht darin, den angeschlossenen Mitgliedern (Trägerunternehmen) Versorgungsleistungen zu gewähren.

Der Verein als soziale Einrichtung gewährt den Arbeitnehmern keinen eigenen Rechtsanspruch auf die zugesagten Versorgungsleistungen. Gleichwohl hat der Arbeitnehmer einen unmittelbaren Leistungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber. Um die Leistungen gewähren zu können, schließt die Unterstützungskasse eine Rückdeckungsversicherung bei der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG ab. Die Gruppenkasse unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht und ist daher in der Anlage ihres Vermögens frei.

Die Unterstützungskasse kann sowohl arbeitnehmerfinanziert als auch arbeitgeberfinanziert sein. Auch Mischmodelle sind möglich. In allen Fällen führt der Arbeitgeber die Beiträge an die Unterstützungskasse ab. Der Arbeitnehmer ist bei Insolvenz des Arbeitgebers über den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) geschützt.

Daran sollten Sie denken: Beim Wechsel des Arbeitgebers kann die Unterstützungskassenversorgung fortgeführt werden, sofern der neue Arbeitgeber die Zusage übernimmt und Trägerunternehmen der Unterstützungskasse ist bzw. wird. In der Regel wird die Zusage aber bei dem alten Arbeitgeber verbleiben. Der Versorgungsberechtigte hat

dann diesem gegenüber weiterhin einen Anspruch auf Erfüllung der Zusage.

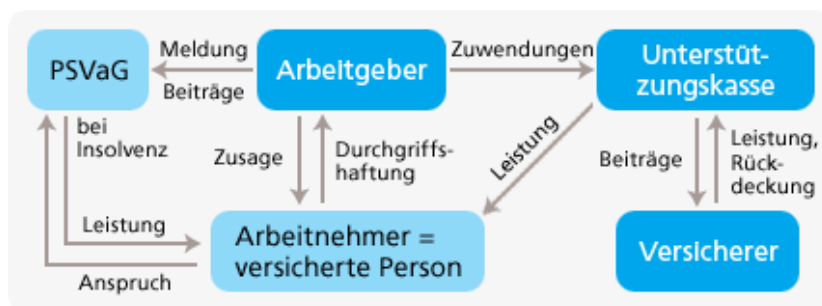
Eine private Fortführung der Versorgung mit Eigenbeiträgen wie z. B. in der Direktversicherung ist in der Regel nicht möglich.

Besteuerung und Sozialversicherung

Die Beiträge zugunsten einer Unterstützungskassenversorgung sind in unbegrenzter Höhe steuerfrei, da diese nicht dem Zuflussprinzip unterliegen. Sozialversicherungsfreiheit besteht für diese Beiträge bis zu einer Höhe von 4 % p. a. der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung.

Die Leistungen unterliegen als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit der nachgelagerten Besteuerung sowie der Krankenversicherungspflicht der Rentner (KVdR).

Rechtsbeziehungen und Abläufe



Leistungen

- Vorsorgeleistung wahlweise als Kapitalauszahlung oder Rentenzahlung
- garantierte Leistungen
- Nutzung von Kapitalmarktchancen durch fondsgebundene Kapitalvariante inklusive Garantieleistungen
- jährliche Wertbestätigung über den aktuellen Stand der Höhe der Versorgung
- flexibler Rentenbeginn ab Vollendung des 62. Lebensjahres
- zusätzliche Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos und der Hinterbliebenen möglich

Beispielrechnung

Bis zu 47 % staatliche Förderung und mehr

Aufwandsberechnung	Arbeitnehmer A: Beitragshöhe: 1.200 EUR	Arbeitnehmer B: Beitragshöhe: 4 % der BBG West
jährlicher Umwandlungsbetrag	1.200 EUR	2.688 EUR
abzögl. Steuerersparnis (inklusive Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer)	- 315 EUR	- 699 EUR
abzögl. Sozialversicherungsersparnis *	- 249 EUR	- 557 EUR
jährlicher Nettoaufwand für die Unterstützungskasse	636 EUR	1.432 EUR

* Berechnungsgrundlage: Arbeitnehmer, ledig, Steuerklasse I, keine Kinder, Bruttoeinkommen 30.000 EUR p. a.

Das Beispiel zeigt: Ihr Jahresbeitrag von 1.200 Euro kostet Sie durch die Ersparnis bei der Steuer- und Sozialversicherung effektiv nur 636 Euro. Bei einem Jahresbeitrag von 2.688 Euro sind es nur 1.432 Euro.

Produktangebot



Ihre persönlichen Ansprüche entscheiden

Für die Gestaltung der Unterstützungskassenversorgung stehen Ihnen die nachstehenden Versorgungskonzepte zur Verfügung: Standardleistungspläne oder flexible Leistungspläne als

- Rentenzusage
- Kapitalzusage
- mit oder ohne Berufsunfähigkeitsabsicherung
- mit oder ohne Hinterbliebenenabsicherung

Egal für welches Versorgungskonzept Sie sich auch entscheiden – wir haben für Sie immer die richtige Rückdeckungsvariante. Wählen Sie die geeignete Rückdeckungsversicherung nach Ihren persönlichen Präferenzen:

Wenn Ihnen Sicherheitsaspekte bei der Altersvorsorge besonders wichtig sind, empfehlen wir Ihnen

- » [Renteclassic](#)
- » [Lebenclassic](#)

Möchten Sie an den Kurssteigerungen der Kapitalmärkte partizipieren? Oder wollen Sie die gewünschte Sicherheit in Form von diversen Garantieleistungen individuell bestimmen?

- » [Vorsorgeinvest mit Garantiefonds Flex Pension](#)
(lediglich im Rahmen von Kapitalzusagen möglich)

Neben der klassischen Altersvorsorge kann auch das Risiko der Berufsunfähigkeit sowie Ihre Hinterbliebenen abgesichert werden:

- » [Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung \(BUZ\)](#)
- » [Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung \(HZV\)](#)

Tipp: Mit Einschluss unserer "PartnerVorsorge" können Sie Ihren Hinterbliebenen eine lebenslange Rentenzahlung sichern.